

MERKBLATT

Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV

/ Vorbemerkung

Die 44. BImSchV dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft und ist am 20. Juni 2019 in Deutschland Kraft getreten.

Sie ist relevant für ca. 40.000 Anlagen in Deutschland und zwar für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 1 MW bis 50 MW sowie mit einer Feuerungswärmeleistung kleiner 1 MW, sofern die Anlage genehmigungsbedürftig ist. Zu beachten ist auch, dass eine Betroffenheit vorliegen kann, wenn mehrere Einzelfeuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein ableiten bzw. bei Notstromaggregaten.

Mit der 44. BImSchV werden Grenzwerte für Luftschadstoffe bzw. Vorgaben für deren Messung festgelegt, die bei der Verbrennung der Brennstoffe Erdgas- bzw. Biogas, Holz, Öl, Diesel, etc. in Feuerungsanlagen entstehen; wobei zu den Feuerungsanlagen auch Blockheizkraftwerke und Gasturbinenanlagen zählen. Bei den Luftschadstoffen geht es unter anderem um Ammoniak (NH₃), Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) bzw. Lachgas (N₂O), Schwefeloxide (SO_x), Gesamtstaub, Formaldehyd und Chlorverbindungen. Diverse Betreiberpflichten, wie Dokumentations- sowie Nachweispflichten, ergänzen die Regelungen zu den Grenzwerten.

Im Unterschied zur TA Luft, die für viele genehmigungsbedürftige Anlagen bisher angewandt wurde, gelten die Anforderungen der 44. BImSchV direkt. Das heißt, dass sie eingehalten werden müssen, ohne dass die Behörde die Anlagenbetreiber dazu auffordert.

In dieser Übersicht wird insbesondere auf die Emissionsgrenzwerte sowie die Messparameter bzw. Messintervalle eingegangen. Nicht eingegangen wird beispielsweise auf die Messplätze (§ 27), Messverfahren und Messeinrichtungen (§ 28) sowie die Auswertung der Messungen (§ 30). Auch zu den Bezugssauerstoffgehalten (§ 3), An- und Abfahrzeiten (§ 8) sowie Abgasreinigungseinrichtungen (§ 20) werden keine näheren Angaben gemacht. Bezüglich der Begriffsdefinitionen wird auf § 2 verwiesen.

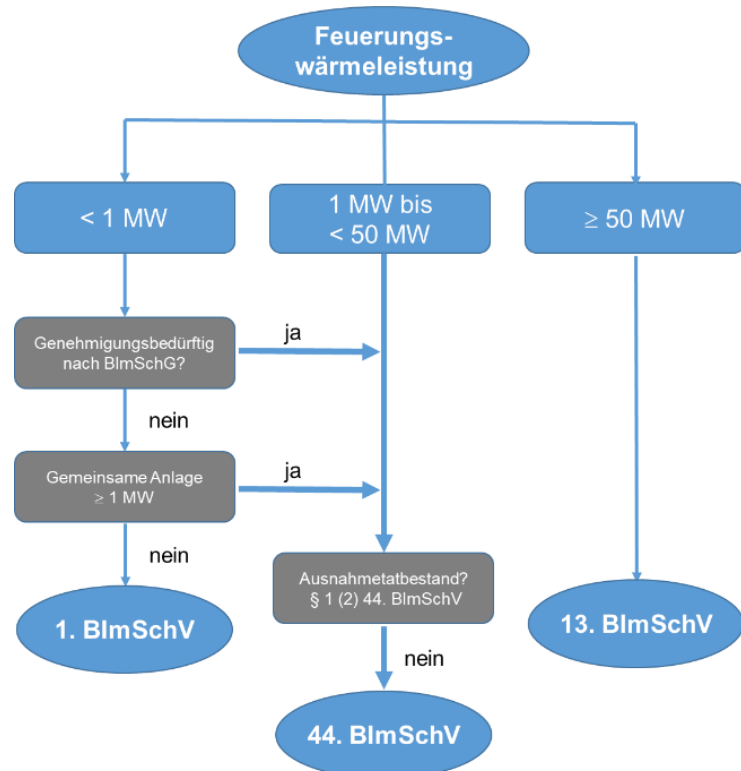
/ Hinweis

Diese Übersicht will Ihnen eine Orientierung geben, sich im „Dschungel“ 44. BImSchV zurechtzufinden. Das Papier ist ein lebendes Dokument: Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, sind wir jederzeit für Hinweise dankbar.

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

/ Wer ist betroffen?

Unter die 44. BlmSchV fallen Anlagen, in denen feste, flüssige bzw. gasförmige Brennstoffe verbrannt werden, zum Beispiel Stein- oder Braunkohle, Holz, sonstige Biomasse, Heizöl, Bio-, Deponie- oder Erdgas, aber auch Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen (z. B. Notstrommotoren). In der Regel betrifft sie Anlagen zwischen einem und weniger 50 MW Feuerungswärmeleistung. Allerdings können auch genehmigungsbedürftige Anlagen kleiner 1 MW oder mehrere Einzelfeuerungsanlagen zusammen unter die Verordnung fallen. Für 16 Anlagenarten gelten zudem Ausnahmen, z. B. große Feuerungsanlagen (13. BlmSchV), mobile Maschinen (EU-VO 2016/1628), Wärme- und Wärmebehandlungsöfen (z. B. Hochöfen), Koksöfen, Krematorien oder Ablaugekessel in der Zellstoffindustrie.



/ Was sind Bestandsanlagen (Bestehende Anlagen)?

Bestandsanlagen sind solche, die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen oder die vor dem 19. Dezember 2017 immissionsschutzrechtlich genehmigt und vor 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurden. Für die Bestandsanlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung seit dem 20. Juni 2019, nicht jedoch die **Emissionsgrenzwerte**. Diese müssen ab dem **1. Januar 2025** eingehalten werden. Es ist jedoch zu beachten, dass auch bei bestehenden Anlagen erste regelmäßige Messungen bis zum **20. Juni 2020** bzw. **20. Juni 2022** durchgeführt werden mussten. Näheres finden Sie im Anhang I unter Messung und Überwachung.

/ Welche Anzeigepflichten sind zu beachten?

Bestandsanlagen mussten bis zum **1. Dezember 2023** der zuständigen Behörde **angezeigt** werden. **Neue Anlagen** müssen **vor der Inbetriebnahme** bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die zuständige Behörde registriert die Feuerungsanlage innerhalb eines Monats nach Anzeigeneingang und vollständigem Vorliegen der Unterlagen. Das Anlagenregister ist öffentlich einsehbar.

Für die Anzeige haben einzelne Länder ein bestimmtes Format festgelegt. In jedem Fall müssen folgende Angaben enthalten sein: Feuerungswärmeleistung, Art der Feuerungsanlage, Art der Brennstoffe, Datum der Inbetriebnahme, NACE-Code, Betriebsstundenzahl und Betriebslast, Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie Standort der Anlage, Geokoordinaten des Schornsteins und Höhe über Gelände.

Jede emissionsrelevante Änderung ist vor ihrer Durchführung anzuzeigen, der Wechsel des Betreibers ist ebenso unverzüglich anzuzeigen wie die endgültige Stilllegung der Anlage.

/ Was müssen Betreiber aufzeichnen und dokumentieren?

Alle Betreiber müssen Aufzeichnungen über

- / Art und Menge der in der Feuerungsanlage verwendeten Brennstoffe,
- / etwaige Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtung,
- / Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die dann ergriffenen Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb und
- / Messberichte kontinuierlicher oder einzelner Messungen

führen. Für bestimmte Anlagen (z. B. Spitzenlastkraftwerke oder Notstromaggregate), müssen auch die Betriebsstunden aufgezeichnet werden. **Die Aufzeichnungen müssen sechs Jahre lang aufbewahrt werden.** Aufbewahrt werden müssen auch Genehmigung, Registrierung und die dazugehörigen Informationen der Behörde.

/ Welche Emissionsgrenzwerte müssen Anlagenbetreiber zukünftig beachten?

Die 44. BImSchV verschärft viele Grenzwerte der 1. BImSchV oder TA Luft. Dies sind beispielsweise Stickoxide, Staub und Formaldehyd. Die Grenzwerte werden nach Brennstofftypen differenziert und danach, ob es sich um eine Neu- oder Bestandsanlage handelt. Für Bestandsanlagen werden die Grenzwerte am **1. Januar 2025** wirksam. Bis dahin gelten die Anforderungen der aktuellen TA Luft beziehungsweise der 1. BImSchV bei bestehenden Anlagen weiter. Die Emissionsgrenzwerte sind im Anhang für die verschiedenen Brennstoffe bzw. Anlagentypen zusammengefasst.

/ Wann muss gemessen werden?

Betreiber neu errichteter Anlagen haben innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme erste Messungen vornehmen zu lassen. Welche Messparameter in welchen zeitlichen Abständen regelmäßig gemessen werden müssen, ist unter Messung und Überwachung zusammengefasst. Die Messberichte müssen der Landesbehörde im Fall kontinuierlicher Messungen jährlich bis zum 31. März und im Fall von Einzelmessungen unverzüglich (in der Regel elektronisch) vorgelegt werden. Betreiber bestehender Anlagen haben erste regelmäßige Messungen bis zum 20. Juni 2020 bzw, bis zum 20. Juni 2022 vornehmen zu lassen, siehe Anhang.

/ Was ist eine emissionsrelevante Änderung?

Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist dies die Umstellung auf einen anderen Brennstoff bzw. ein Kesseltausch. Eine emissionsrelevante Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage liegt bei einer wesentlichen Änderung (→ § 16 BImSchG) vor, beispielsweise bei einer Leistungsänderung oder Erweiterung.

/ Was besagen die Aggregationsregeln?

Wenn in einer Anlage die Abgase von zwei oder mehr Einzelfeuerungen, die in engem räumlichen bzw. betrieblichen Zusammenhang stehen, gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden, so gilt dies als eine Feuerungsanlage. Dies gilt auch dann, wenn die Abgase von zwei oder mehr Einzelfeuerungen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden können – man kann also keine Aufspaltung vornehmen, um höhere Grenzwerte oder Messintervalle in Anspruch nehmen zu können. Allerdings kann der Betreiber Gründe darlegen, warum eine gemeinsame Ableitung ggf. nicht möglich ist.

Es werden nur Einzelfeuerungen mit einer Leistung von ein Megawatt und mehr berücksichtigt. Allerdings nur, wenn diese nicht Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind.

/ Ansprechpartner

- / [Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz](#)
- / Landratsämter bzw. zuständige Behörde kreisfreier Städte
 - / [Ilm-Kreis](#)
 - / [Landkreis Hildburghausen](#)
 - / [Landkreis Schmalkalden-Meiningen](#)
 - / [Landkreis Sonneberg](#)
 - / [Stadt Suhl](#)
- / Ingenieurbüros und Sachverständige
 - / [IHK ecoFinder](#) (→ Immission)
 - / [IHK Sachverständigenverzeichnis](#)
- / [Umweltgutachter](#)
- / [Schornsteinfeger¹](#)
- / Technische Überwachungsorganisationen

/ Informationsquellen

- / [Umweltbundesamt](#)
- / [Bundesumweltministerium](#)

¹ Schornsteinfeger können Einzelmessungen bei nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung kleiner 10 MW für flüssige und gasförmige Brennstoffe durchführen.